

Bestätigt: Statt des Ministers des Innern, Ministergehilfe Staatssecretaire Lobanow.  
26. Febr. 1871.

# Statuten

des

pleßkauschen gesellschaftlichen Vereins.

Est. A

Tartu Riikliku Ühikoo  
Raamatukogu

~~190 552~~ 246

## § 1.

Die Stiftung des Vereins bezweckt den Mitgliedern desselben die Mittel zu gewähren, in angenehmer und unterhaltender Weise durch Tanz und verschiedene gesetzlich erlaubte Spiele, durch Lesen von Zeitungen und Journälen, Theatervorstellungen, literarische und musikalische Abende, sowie durch andere, gebildeten Menschen anstehende Unterhaltungen die Zeit zu verbringen.

Anmerkung 1. Die Gründung einer Bibliothek geschieht mit Beobachtung der Vorschriften, wie sie in dem, am 6. August 1865 Allerhöchst bestätigten, Gutachten des Reichsrathes auseinandergesetzt sind.

Anmerkung 2. Theatervorstellungen, literarische und musikalische Abende können nicht anders, als mit jedesmaliger Bewilligung der örtlichen Obrigkeit stattfinden.

## § 2.

Der Verein besteht aus Mitgliedern und Gästen. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Außer den wirklichen Mitgliedern besitzt der Verein auch Ehrenmitglieder.

## § 3.

Mitglieder des Vereins können ohne Unterschied Personen aller Stände sein, die nicht jünger als 17 Jahre sind.

## § 4.

Die Leitung des Vereins wird neun von dem Vereine gewählten Vorstehern auferlegt.

## § 5.

Die Wahl der Vorsteher findet jährlich auf der allgemeinen Jahresversammlung der Mitglieder, aus der Zahl der wirklichen Mitglieder des Vereins, statt. Wer zum Vorsteher gewählt ist, hat vor Ablauf eines Jahres nicht das Recht, sich von seiner Verpflichtung loszusagen. Bei neuen Wahlen können nach Jahres-Ablauf die früheren Vorsteher von Neuem gewählt werden, aber dann nur mit ihrer Einwilligung.

## § 6.

Die Wahl der Vorsteher findet durch Stimmzettel statt.

## § 7.

Auf den Versammlungen der Vorsteher in Sachen des Vereins präsidiert, nach gegenseitiger Abmachung, der Reihe nach einer von ihnen.

## § 8.

Die Vorsteher entscheiden alle Fragen in Angelegenheiten des Vereins durch Stimmenmehrheit. Damit ihr Beschluß Giltigkeit habe, müssen bei der Berathung nicht weniger als sechs Vorsteher gegenwärtig sein. In diesem (letztern) Falle entscheidet bei Stimmen-Gleichheit derjenige Theil, auf dessen Seite die Stimme des Präsidenten sich befindet.

## § 9.

Die Vorsteher haben die Verpflichtung: die tägliche Ordnung aufrecht zu erhalten, alle Angelegenheiten des Vereins zu leiten, das Eigenthum und die Gelder des Vereins zu bewahren und zu verwalten, die nöthigen Ausgaben zu veranstalten; Einnahme- und

Ausgabebücher zu führen; die Rechnungen zu revidiren; allgemeine Versammlungen der Mitglieder, sowohl jährliche als außerordentliche, zu bestimmen; Zeitungen, Journale und Bücher zu verschreiben; die Bibliothek des Vereins zu verwalten; Bilssets den Mitgliedern und Gästen zu vertheilen; die Tage zu bestimmen, an denen Gesellschaften, Bälle und Maskeraden stattfinden sollen; für die Einrichtung und Instandhaltung des Vereins-Lokals, für Annahme und Entlassung des Dienstpersonals zu sorgen u. s. w., wobei die Vorsteher den Wünschen der Mitglieder Rechnung zu tragen haben. Alle diese Verpflichtungen können die Vorsteher nach gegenseitiger Vereinbarung unter einander vertheilen. Zum Schluß des Jahres sind die Vorsteher verpflichtet, der Generalversammlung der Mitglieder einen vollständigen Bericht über die ganze Zeit ihrer Verwaltung abzustatten.

### § 10.

Ueber die Tage, an denen allgemeine Versammlungen oder Vergnügungen stattfinden sollen, haben die Vorsteher jedes Vereinsmitglied rechtzeitig in Kenntniß zu setzen.

### § 11.

Nach zusammengestelltem Rechenschaftsbericht seitens der Vorsteher erwählen die Mitglieder (ohne Betheiligung der Vorsteher) drei Revidenten aus ihrer Mitte, die alle Bücher und Rechnungen prüfen und im Namen des Vereins das Ergebniß ihrer Prüfung in die betreffenden Bücher eintragen. Acht Tage vor der allgemeinen Versammlung müssen die Ausgabe- und Einnahmebücher im Vereinslocale ausliegen, damit jedes Mitglied rechtzeitig von ihnen Ansicht nehmen und seine Bemerkungen in der Allgemeinversammlung machen könne, in der alle Fragen, die den Verein betreffen, in Betracht gezogen und entschieden werden.

### § 12.

Die Controle über die tägliche Ordnung, sowie über die Ein-

haltung der Statuten von Seiten der Mitglieder liegt dem dejourirenden Vorsteher ob, der das Recht hat, Personen, die dieselben verlegen, aus der Versammlung zu entfernen, wobei er dem Vorstande darüber Anzeige zu machen hat, damit entschieden werde, ob die entfernte Persönlichkeit noch fernerhin den Verein besuchen könne. Der Beschluß der Vorsteher, daß ein Mitglied ausgeschlossen werden soll, kommt in der allgemeinen Versammlung der Mitglieder zum Ballotement, auf Grundlage der im § 27 enthaltenen Regeln. Ein jeder derartige Fall wird in ein dazu besonders bestimmtes Buch eingetragen. Ein Vereinsmitglied, das einmal ausgeschlossen ist, kann niemals wieder als Mitglied oder Gast des Vereins aufgenommen werden.

### § 13.

Das Ballotement der neueintretenden Mitglieder findet einmal monatlich statt. Die Vorsteher haben Sorge zu tragen, daß der Name der zum Ballotement vorgeschlagenen Person wenigstens 8 Tage vor dem zum Ballotement bestimmten Tage im Vereinslocale ausgehängt werde, damit eine größtmögliche Anzahl von Mitgliedern, sowohl von der vorgeschlagenen Persönlichkeit, als vom Tage des Ballotements bei Zeiten Kenntniß erhalten.

### § 14.

Die Aufnahme der Mitglieder geschieht durch verdecktes Ballotement unter Betheiligung von nicht weniger als  $\frac{1}{3}$  der Gesamtzahl der wirklichen Mitglieder. Ausballotirte Persönlichkeiten können nicht vor Ablauf eines Jahres von Neuem zu Mitgliedern ballotirt werden, ebenso können sie auch nicht den Verein als Gäste besuchen.

### § 15.

Wer ein Mitglied des Vereins zu werden wünscht, muß zuerst von einem Mitgliede dem Vorstande vorgeschlagen werden.

## § 16.

Jedes neu eingetretene Mitglied hat bei Empfang seiner Mitgliedskarte 7 Rbl. als Jahresbeitrag für das Recht Mitglied zu sein und 3 Rbl. einmalig in die Kasse des Vereins zu zahlen. Nach Jahres-Ablauf findet die Erneuerung der Mitgliedskarten im Verlaufe des letzten Monats vor der allgemeinen Jahresversammlung der Mitglieder statt. Dasjenige Mitglied, welches während des bestimmten Termins seine Karte nicht erneuert, wird als ausgetreten betrachtet. Falls es aber nach abgelaufenem Termine wieder Mitglied zu werden wünscht, hat es bei seinem Eintritt, außer dem Jahresbeitrag, von Neuem 3 Rbl. in die Vereinskasse zu zahlen.

## § 17.

Ehrenmitglieder sind von allen Geldbeiträgen befreit und werden auf Vorschlag der Vorsteher von den Mitgliedern erwählt.

## § 18.

Stimmberechtigt sind auf den Versammlungen nur die wirklichen Mitglieder.

## § 19.

Personen, die zu dem zeitweilig in der Stadt stationirten Militär gehören und nicht beständig ansässige Stadtbewohner, können dem Vorstande als Monatsmitglieder proponirt werden. Der Vorstand verabsolgt dann nach seinem Ermessen ein Monatsbillet gegen Zahlung von 1 R. 50 K. Monatsgäste unterliegen keinem Ballotement und haben kein Stimmrecht, weder bei den Berathungen, noch bei den Wahlen und es verantworten für sie in allen Fällen diejenigen Mitglieder, die sie vorgeschlagen haben. Monatsgäste haben das Recht, nur die Angehörigen ihrer Familie in den Verein einzuführen.

## § 20.

Dasjenige Mitglied, welches Jemanden zur Aufnahme als

Mitglied vorgeschlagen, ist verpflichtet, demselben das Ergebnis des Ballotements mitzutheilen.

### § 21.

Beständig in Pleskau lebende Personen können, um sich mit der Gesellschaft bekannt zu machen, nicht mehr wie einmal in den Verein eingeführt werden und zwar nur an gewöhnlichen Tagen, wobei der sie Einführende verpflichtet ist:

- 1) Namen, Stand und Wohnort des Gastes in ein dazu bestimmtes Buch einzutragen;
- 2) alle Verantwortung für den Gast zu übernehmen. Wenn es sich erweist, daß der Gast durch sein Betragen zu unangenehmen Conflicten Veranlassung gab, so verliert der, der den Gast einführte, für ein Jahr das Recht, Gäste in den Verein einzuführen. Bei Wiederholung eines ähnlichen Falls wird das Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen, aber nicht anders als auf Beschluß der Generalversammlung;
- 3) Das Mitglied, welches den Gast einführte, cavirt sowohl für alle Ausgaben desselben beim Buffet, als auch für dessen Spielschuld und ist, falls der Gast nicht bezahlen sollte, verpflichtet, sofort dessen Schuld zu liquidiren. Wenn aber ein Mitglied einem Gaste beim Spiele verliert und ihm, ohne vorherige Rücksprache, nicht bezahlt, so wird ein solches Mitglied auf Klage dessen, der den Gast eingeführt, ausgeschlossen. Nichtbezahlung von Spielschulden unter den Mitgliedern führt, wenn Klage erfolgt, auf Beschluß der Generalversammlung gemäß den im § 12 dieses Statuts enthaltenen Vorschriften, Ausschließung nach sich.

### § 22.

Auswärtige können an gewöhnlichen Tagen 3mal umsonst in den Verein eingeführt werden; an solchen Tagen aber, wo zur Unterhaltung des Vereins irgend was unternommen worden ist, z. B.

Musik, Tanz u. s. w., zahlen sie das von den Vorstehern bestimmte Entrée.

### § 23.

Wenn ein Auswärtiger den Verein mehr wie 3mal zu besuchen wünscht, so hat er laut § 19 ein Monatsbillet zu lösen.

### § 24.

Den Frauen und Töchtern der Mitglieder ist es gestattet, den Verein zu jeder Zeit zu besuchen. Jungen Leuten aber, die in Folge ihrer Minderjährigkeit nicht Mitglieder werden können, ist der Besuch nur an den Tagen gestattet, an denen irgend welche Vergnügungen stattfinden. Junge Mädchen und Wittwen, die nicht zur Familie von Mitgliedern gehören und den Verein zu besuchen wünschen, können auf Empfehlung der Mitglieder und mit Zustimmung der Vorsteher ein Namensbillet zum Besuch des Vereins erhalten. Der Vorstand kann, wenn er es nöthig findet, diese Billete zurückverlangen. Fremde Damen können unter Verantwortlichkeit der Mitglieder in den Verein eingeführt werden, doch ist das Mitglied verpflichtet, darüber sofort dem dejourirenden Vorsteher Anzeige zu machen.

### § 25.

An Ballabenden müssen sowohl Militair- wie Civilpersonen, die an den Tänzen Theil nehmen, im Ballkostüm erscheinen. Nicht Tanzende können auch in schwarzen Röcken erscheinen.

### § 26.

Das Vereinslocal ist täglich von 10 Uhr Morgens bis 1 Uhr Nachts geöffnet. Wer über die bestimmte Stunde hinausbleibt, hat ein Strafgeld nach folgendem Maakstabe zu erlegen:

Von 1 Uhr bis 2 Uhr	—	Rbl. 10 Kop.
„ 2 „ „ 3 „	—	„ 30 „
„ 3 „ „ 4 „	—	„ 90 „
„ 4 „ „ 5 „	1	„ 50 „

Um 5 Uhr Morgens ist der Verein verpflichtet, das Local zu schließen.

An Ballabenden beginnt das Zahlen des Strafgeldes eine Stunde nach Aufhören des Tanzes in entsprechendem, bestimmten Verhältniß. Wenn der dem Strafgelde Unterliegende dasselbe im Verlauf von 8 Tagen nicht bezahlt, so wird er laut den im § 12 auseinandergesetzten Vorschriften aus der Zahl der Mitglieder ausgeschlossen.

### § 27.

Bei den Berathungen werden die Angelegenheiten durch  $\frac{2}{3}$  Stimmenmehrheit unter Betheiligung von  $\frac{2}{3}$  der Gesamtanzahl der wirklichen Mitglieder entschieden.

### § 28.

Einem neu aufgenommenen Mitgliede wird ein Exemplar der Statuten eingehändigt, das er, zur Bekräftigung seines Einverständnisses sich demselben unterzuordnen, zu unterschreiben verpflichtet ist.

### § 29.

Sollte der Verein gezwungen sein, sich aufzulösen, so wird sein Besitzthum öffentlich versteigert und die gelöste Summe, falls eine solche sich nach Bezahlung der Schulden des Vereins erweisen sollte, unter die derzeitigen Mitglieder vertheilt.

### § 30.

Veränderungen und Zusätze zu diesen Statuten können auf Generalversammlungen der Mitglieder durch Stimmenmehrheit erfolgen und müssen nach bestehender Ordnung zur Bestätigung der Obrigkeit vorgestellt werden.

## Namen der Stifter.

- Stabs-Capitaine Semen von Nothhafft.  
Oberst Alexander von Dehn.  
Collegienrath, Kreisarzt Dr. Maximilian Meymann.  
Kaufmann Alexander Stude.  
„ Arcadi Kirpitschnikow.  
Musiklehrer Carl Tyron.  
Kaufmann Gustav Blomerius.  
„ Constantin Kalaschnikow.  
Collegien-Secretaire Hans Diedr. Schmidt.  
Collegien-Assessor Dr. Otto Girgensohn.  
Staatsrath Dr. Heinrich Kehrberg.  
Hofrath Dr. Cornelius Rauch.  
Kaufmann August Kladt.  
Apotheker Gustav Sorgenfrei.  
Provisor Wilhelm Sorgenfrei.  
Collegien-Registrator Wilhelm Reimer.  
Kaufmann Daniel Daniels.  
Brauereipächter Hermann Daniels.  
Gouvernements-Accisebeamter Rudolph Kungler.  
Kaufcommis Eugen Jacobsohn.  
Buchhalter Peter Holz.  
Kaufcommis Johann Ullmann.  
Schneidermeister Heinrich Fischer.  
Buchbindermeister Julius Deisenroth.

Uhrmacher Rudolph Rech.  
 Bäckermeister Friedrich Adam.  
 Schuhmachermeister Johann Busch.  
 Bahnarzt Carl Kamprad.  
 Kaufmann Alexander Lochow.  
 Schneidermeister Andreas Pielstroem.  
 Kaufmann Jacob Levi.  
 Collegien=Rath Dr. Alwil Falk.  
 Collegien=Secretaire Georg Kluge.  
 Collegien=Registrator Anton Furfewitsch.  
 Agent Alexander Hesse.  
 Buchhändler August Hesse.  
 Hôtelbesitzer Johann Hize.  
 Kaufcommis August Dbram.  
     „    Martin Blumberg.  
     „    Michael Besrodni.  
 Destillateur Johann Reinboldt.  
 Kaufcommis Nicolai Kabulkin.  
 Bäckermeister Woldemar Kumberg.  
 Goldarbeiter Friedrich Mürrenberg.  
 Kaufmann Reinhold Welz.  
 Acciseaufseher Nicolai Kusik.  
 Kaufmann Roman Kartau.  
 Gerichtsvollzieher Johann Mastrew.  
 Bäckermeister Johann Schoff.  
     „    Constantin Luppian.  
 Bankbeamter Nicolai Kurich.  
 Accise-Districtsinspector Carl Stahl.  
 Capitaine Alexander von Gernet.  
 Photograph August Geist.  
 Capellmeister Benedict Willenberg.  
 Kaufmann Wilhelm Maak.  
 Kaufcommis Joseph Ahrensberg.  
 Kaufmann Alexander Bohn.

Titulair-Rath Georg Baron Vietinghoff.  
Friedens-Richter Nicolai von Waganow.  
Eisenbahn-Stationchef Julius Vinbösel.  
Bäckermeister Carl Sorgewitz.

---

Von der Censur gestattet. Dorpat, den 11. Juni 1871. № 71.

---

**Dorpat, 1871.**  
Druck von C. Mattiesen.